

99089130020000

Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Verlängerung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012799/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089130020000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuerwaffenpass, WBK

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	POL-waffenbehoerde
Handlungsgrundlage	§ 32 Waffengesetz (WaffG)
	www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_32.html
	www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_30.html
	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WaffRGebOHAV8Anlage/part/G
Teaser	Die Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen wird in der Regel befristet erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.
Volltext	Wenn Sie beabsichtigen, Waffen oder Munition vorübergehend aus Deutschland ins Ausland mitzunehmen, vorübergehend nach Deutschland mitzunehmen oder durch Deutschland durch

Modul

Sachverhalt

mitzunehmen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird Ihnen gegebenenfalls befristet erteilt. Sie können bei Bedarf bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, um die Erlaubnis verlängern zu lassen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- bei Mitnahme nach Deutschland aus EU-Mitgliedstaat, aus der Schweiz, aus Liechtenstein oder aus Island zusätzlich: Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie)
- bei Mitnahme nach Deutschland aus einem Drittstaat zusätzlich: amtliche Dokumente mit deutscher Übersetzung zum Nachweis der Bedürfnisse, der Zuverlässigkeit, der persönlichen Eignung, der Sachkunde
- bei Mitnahme aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, in die Schweiz, nach Liechtenstein oder nach Island zusätzlich: Europäischer Feuerwaffenpass (Kopie), Waffenbesitzkarte (WBK) (Kopie), Zustimmung des Staates (wenn erforderlich) beziehungsweise der Nachweis, dass keine Zustimmung erforderlich ist

Voraussetzungen

- Sie haben bereits eine Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen, deren Gültigkeit in absehbarer Zeit abläuft.
- Sie müssen das Bedürfnis nachweisen, warum Sie Waffen und Munition mitnehmen wollen.
- Sie müssen volljährig sein.
- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Das bedeutet, mögliche Verurteilungen müssen länger als 10 Jahre und Mitgliedschaften in in Deutschland verbotenen Organisation länger als 5 Jahre her sein.
- Sie müssen persönlich geeignet sein. Das bedeutet, Sie müssen geschäftsfähig sein, Sie dürfen nicht alkoholabhängig oder debil sein.
- Sie müssen über ausreichend Sachkunde verfügen, mit Waffen und Munition umzugehen.

Kosten

32,00 EUR

Verfahrensablauf

- Sie reichen den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.
- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag
- Die Waffenbehörde verlängert Ihre Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Bis zu mehreren Monaten
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie vorhaben, Waffen nach Deutschland mitzunehmen, müssen Sie Ihr Bedürfnis, Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde nachweisen. Bürger von EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands können den Europäischen Feuerwaffenpass als Nachweis verwenden. Bürger aus Drittstaaten müssen aussagekräftige amtliche Dokumente ihres Heimatlandes mit deutscher Übersetzung vorlegen. Falls Sie bei der Antragstellung keine Angaben zu Waffen und Munition machen können, müssen Sie dies spätestens bei der Einreise nachholen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und Munition beantragen • Vorübergehende Mitnahme von Waffen oder Munition aus Deutschland ins Ausland oder durch Deutschland erfordert eine Erlaubnis. • Erlaubnis wird gegebenenfalls befristet erteilt. • Möglichkeit zur Verlängerung der Erlaubnis durch Antrag bei der zuständigen Behörde bei Bedarf.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)